

Freigabebescheinigung

FSK FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLE DER FILMWIRTSCHAFT GmbH

Beiprogramm

Prüf-Nr.: 33700(VV)

Video

Der Bildträger "3 Engel für Charlie"

Originaltitel "CHARLIE'S ANGELS"

Programmanbieter Sony Pictures Home Entertainment GmbH, München

Herstellungsland -

Herstellungsjahr -

Laufzeit 24fps: - 25fps: 009:41

wurde im Auftrag der Obersten Landesjugendbehörden von der FSK Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH nach § 12 i.V.m. § 14 JuSchG geprüft.

Die Prüfung hatte das Ergebnis, dass der Bildträger für die Altersstufe

„Freigegeben ab 6 (sechs) Jahren“

freigegeben werden kann.

Wiesbaden, den 30.04.2010



Inhalt

Deleted Scene: Marco Polo!

Laufzeit

001:33

Freigabe

o.Al.

Deleted Scene: The Men's Room

001:33

o.Al.

Deleted Scene: Extra Shake And Bake

001:46

o.Al.

Wired Angels

002:22

ab 6

B-Roll Montage 1: Drew Plaster Cast

001:12

o.Al.

B-Roll Montage 2: Behind The Scenes With Music

001:15

o.Al.

Das Altersfreigabevotum der FSK Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH wird von den Obersten Landesjugendbehörden gemäß Artikel 1 der Ländervereinbarung vom 13.03.2006 (BAnz. 2006 S. 1994) als eigene Entscheidung übernommen. Die für die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen und mit Filmen programmierten Bildträgern federführende Oberste Landesjugendbehörde
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz

im Auftrag

(Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden)



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Übernahmeentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz, E-Mail-Adresse: gbk.vgmz@vgmz.jm.rlp.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.